

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die
Magisterstudiengänge
-Besonderer Teil Politische Wissenschaft-**

vom 28. März 2001

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Magisterstudiengänge -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuss

Für die Magisterprüfung im Fach Politische Wissenschaft ist der Prüfungsausschuss der Philosophisch-Historischen Fakultät zuständig.

§ 3 Aufbau des Studiums, Studienumfang

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das grundsätzlich nach dem vierten Semester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und das sich daran anschließende Hauptstudium vom fünften bis achten Semester. Die Lehrveranstaltungen erstrecken sich über acht Semester, das neunte Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen.
- (2) Das Grundstudium umfasst
 - im Hauptfach höchstens 32 Semesterwochenstunden,
 - im Nebenfach höchstens 18 Semesterwochenstunden.
- (3) Das Hauptstudium umfasst
 - im Hauptfach höchstens 32 Semesterwochenstunden,
 - im Nebenfach höchstens 18 Semesterwochenstunden.
- (4) Für den Besuch von Oberseminaren und die Ableistung des Praktikums ist die bestandene Zwischenprüfung zwingende Voraussetzung.
- (5) Nach der Zwischenprüfung muss der Studierende an einer verbindlichen Studienberatung teilnehmen. Die Teilnahme an dieser Studienberatung ist Voraussetzung für den Besuch von Oberseminaren.
- (6) Mit Beginn des Hauptstudiums werden für das Studium und die Magisterprüfung des Faches Politische Wissenschaft folgende Schwerpunkte angeboten:

Schwerpunkte sind die Teilgebiete

1. Politische Theorie und Politische Philosophie einschliesslich Ideengeschichte
2. Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland
3. Analyse und Vergleich politischer Systeme
4. Internationale Beziehungen und Aussenpolitik
5. Quantitative und qualitative Methoden der Politikwissenschaft.

- (7) Von den Hauptfachstudierenden ist, möglichst in der vorlesungsfreien Zeit, ein Praktikum von einer Dauer von insgesamt mindestens sechs Wochen abzuleisten. Es dient einer ersten Orientierung in die unterschiedlichen Berufsfelder von Politologen. Über die Anerkennung von Praktikumsstellen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Zulassungsvoraussetzung gemäss § 7 Abs. 1 der Prüfungsordnung für die Magisterstudiengänge -Allgemeiner Teil-

Zulassungsvoraussetzung ist:

1. im Hauptfach:
 - die erfolgreiche Teilnahme an drei Oberseminaren aus mindestens 2 der unter § 3 Abs. 6 Nummer 1 bis 5 genannten Schwerpunktgebiete. Wenn aus dem Stoffgebiet "Quantitative und qualitative Methoden der Politikwissenschaft" zwei Leistungsnachweise erbracht werden, muss sich mindestens ein Leistungsnachweis auf ein Seminar mit materiellen politikwissenschaftlichen Inhalten beziehen;
 - der Nachweis der Teilnahme an einem mindestens sechswöchigen Praktikum;
2. im Nebenfach: die erfolgreiche Teilnahme an zwei Oberseminaren aus zwei der unter § 3 Abs. 6 Nummer 1 bis 4 genannten Schwerpunktgebiete;
3. der Nachweis der in der Zwischenprüfungsordnung geregelten notwendigen Sprachkenntnisse, sofern diesr Nachweis nicht bereits zur Zwischenprüfung erfolgt ist.

§ 5 Art, Umfang und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Dauer der Klausur beträgt für das Hauptfach vier Stunden, für das Nebenfach entfällt die Klausur.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für das Hauptfach etwa 60 Minuten, für das Nebenfach etwa 30 Minuten.
- (3) Die Klausur und die mündliche Prüfung können im Hauptfach erst abgelegt werden, wenn die Magisterarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

- (4) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin durchgeführt.

§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

- (1) Magisterarbeit: Die Stellung des Themas erfolgt aus dem gesamten Bereich der Politikwissenschaft. Es wird erst nach der Zulassung zur Magisterprüfung gestellt. Die Magisterarbeit soll nicht mehr als 100 Seiten umfassen.
- (2) Klausurarbeit: Die Klausurarbeit wird einem der unter § 3 Abs. 6 Nummer 1 bis 4 genannten Schwerpunktgebiete entnommen, in dem nicht die Magisterarbeit geschrieben wurde.
- (3) Mündliche Prüfung: Gegenstand der mündlichen Prüfung im Hauptfach sind die beiden verbleibenden Schwerpunktgebiete gemäß § 3 Abs. 6 Nummer 1 bis 4, in denen weder die Magisterarbeit noch die Klausurarbeit geschrieben wurde. Beide Gebiete werden gleichgewichtig geprüft. Gegenstand der mündlichen Prüfung im Nebenfach sind die beiden verbleibenden Schwerpunktgebiete gemäß § 3 Abs. 6 Nummer 1 bis 4, die nicht Gegenstand der Zwischenprüfung waren.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Der vorstehende Besondere Teil der Prüfungsordnung für die Magisterstudiengänge tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Magisterstudiengänge -Besonderer Teil Politische Wissenschaft- vom 19. Oktober 1982 (W.u.K. 1983, S. 8), geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 454) außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für das Fach Politische Wissenschaft an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind, findet auf Antrag noch zwei Jahre nach Inkrafttreten die Prüfungsordnung für die Magisterstudiengänge -Besonderer Teil Politische Wissenschaft- vom 19. Oktober 1982 i. d.F. vom 24. August 1994, Anwendung.